

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof / die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde
Wahlscheid.

vom 04. März 2008

Die Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	65,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	305,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	815,00	Euro

<i>(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</i>		
<i>a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)</i>	<i>1.080,00</i>	<i>Euro</i>
<i>b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)</i>	<i>510,00</i>	<i>Euro</i>
<i>c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung / je Grab und Jahr</i>	<i>36,00</i>	<i>Euro</i>
<i>d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung / je Grab und Jahr</i>	<i>17,00</i>	<i>Euro</i>

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 7,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der Friedhofsgebührenkalkulation (Seite 25 und 26) errechnet.

**§ 6
Bestattungsgebühren**

<i>(1) Grundgebühren</i>		
<i>a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten</i>	<i>50,00</i>	<i>Euro</i>
<i>b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</i>	<i>150,00</i>	<i>Euro</i>
<i>c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an</i>	<i>485,00</i>	<i>Euro</i>
<i>d) Urnenbeisetzung</i>	<i>140,00</i>	<i>Euro</i>

<i>(2) Besondere Gebühren</i>		
<i>a) Orgelspiel</i>	<i>75,00</i>	<i>Euro</i>
<i>b) Benutzung der Leichenhalle</i>	<i>260,00</i>	<i>Euro</i>
<i>c) Zusatzgebühren auf die Nutzungsgebühren bei Bestattungen von Nichtgemeindegliedern</i>	<i>25</i>	<i>%</i>

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

<i>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</i>		
<i>a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab</i>	<i>1.200,00</i>	<i>Euro</i>
<i>b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab</i>	<i>2.400,00</i>	<i>Euro</i>
<i>c) Urnenbeisetzungen je Grab</i>	<i>825,00</i>	<i>Euro</i>

<i>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</i>		
<i>a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab</i>	<i>930,00</i>	<i>Euro</i>
<i>b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab</i>	<i>1.865,00</i>	<i>Euro</i>
<i>c) Urnenbeisetzungen je Grab</i>	<i>605,00</i>	<i>Euro</i>

